



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01840**
Datum: 07.04.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.04.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zur Verwendung der Stellplatzablösebeträge in der Stadt Halle (Saale)

Im Januar beantwortete die Stadtverwaltung eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Verwendung von Stellplatzablösebeiträgen (VI/2015/21400) vom November 2015. Darin wurde deutlich, dass in den Jahren 2012 bis 2015 rund 2,2 Mio. Euro an Stellplatzablösebeträgen eingenommen wurden, aber nur 365.500 Euro wieder investiert wurden. Eingesetzt wurden die zweckgebundenen Einnahmen u.a. für Geh- und Radwege sowie Fahrradbügel.

Vor dem Hintergrund des § 48 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bat ich im Januar um eine rechtliche Prüfung dieses Sachverhaltes. Laut Gesetz ist die Stellplatzablöse einzusetzen für:

- 1. Die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen und**
- 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.**

Inhalt der Prüfung muss zum einen die Frage der Zulässigkeit der Verwendungszwecke in Halle sein und zum anderen die Frage nach dem zeitlichen Zusammenhang zwischen Ablöse und dem Einsatz der Mittel durch die Stadt (wie lange dürfen die Mittel bei der Stadt verbleiben)?

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

21. April 2016

Sitzung des Stadtrates am 27.04.2016

**Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zur
Verwendung der Stellplatzablösebeträge in der Stadt Halle (Saale)**

Vorlagen-Nummer: VI/2016/01840

TOP: 10.3

**Frage: Inhalt der Prüfung muss zum einen die Frage der Zulässigkeit der
Verwendungs-zwecke in Halle sein und zum anderen die Frage nach dem
zeitlichen Zusammenhang zwischen Ablöse und dem Einsatz der Mittel durch
die Stadt (wie lange dürfen die Mittel bei der Stadt verbleiben)?**

Antwort der Stadtverwaltung:

Auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verwendung von
Stellplatzablösebeträgen (Vorlage VI/2015/01400) wurde die Verwendung für die Jahre 2013
bis 2015 mitgeteilt.

Diese Verwendung entspricht den Vorgaben des § 48 Abs. 3 der Bauordnung Land
Sachsen-Anhalt. Danach hat die Gemeinde den Geldbetrag zur Errichtung von öffentlichen
Stellplätzen und für Maßnahmen zur Entlastung der Straße vom ruhenden Verkehr zu
verwenden.

Das Aufstellen von Parkscheinautomaten als Teil der Parkraumbewirtschaftung, der Bau von
Radwegen als Nebenanlagen der Straßenverkehrsflächen, das Aufstellen von
Fahrradbügeln im öffentlichen Verkehrsraum zur Nutzung für Jedermann und die Einbindung
der öffentlichen Parkhäuser/Parkplätze in das Parkleitsystem sind Maßnahmen zur
Entlastung der Straße vom ruhenden Verkehr.

Die Einnahmen aus Stellplatzablösebeträgen sind grundsätzlich nicht planbar. Zur
Umsetzung von Maßnahmen, für die Stellplatzablösebeträge verwendet werden können,
bedarf es einer gewissen Vorbereitungszeit, so dass die Einnahmen, zumindest bei größeren
Beträgen, über das Einnahmejahr hinaus im Haushalt verbleiben. Eine zeitliche
Beschränkung, bis wann diese Beträge verwendet sein müssen gibt es nicht. Es wird eine
zeitnahe Verwendung angestrebt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter